

AHV/IV/EO-Beiträge

A 02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherungen. Alle in der Schweiz wohnenden oder erwerbstätigen Personen sind versichert und müssen Beiträge bezahlen.

Gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) gelten Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen (z. B. Beiträge der Nichterwerbstätigen an AHV, IV und EO) nicht als Sozialhilfeleistungen und können folglich nicht in die Abrechnung über Sozialhilfeleistungen integriert werden.

Die AHV/IV/EO unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen.

Vorgehen

Nichterwerbstätige Versicherte, die nicht bereits von einer Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst sind, müssen sich selbst bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons oder bei der Gemeindegemeinschaft anmelden.

Ob und in welchem Ausmass der Sozialdienst mitwirken soll, damit Klienten ihre Angelegenheiten betreffend AHV/IV/EO-Beiträgen erledigen können, hängt von der Besonderheit des Einzelfalls ab. Es handelt sich hier um die ebenfalls im Sozialhilfegesetz verankerte persönliche Sozialhilfe (Art. 24 - 26 SHG), welche auch ohne wirtschaftliche Sozialhilfe geleistet werden kann.

Bemerkungen

Da nur Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer (keine fehlenden Beitragsjahre) Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder der IV haben, ist es wichtig, dass alle Personen ihre Beitragspflicht lückenlos erfüllen (auch in den Jahren ohne Erwerbseinkommen). Ansonsten wird die spätere Rente gekürzt. Nachzahlungen sind grundsätzlich für fünf Jahre möglich.

Erwerbstätige

Beitragspflicht

Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Personen beitragspflichtig, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind.

Beginn der Beitragspflicht

In der Regel sind alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs beitragspflichtig (das heisst: ab 1. Januar in dem Jahr, in dem die Person 18 Jahre alt wird).

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist und die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und bei Frauen bei 64 Jahren.

Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge (Beitragssatz) beträgt von den Bruttolohnkosten für die

AHV	8,4 %
IV	1,4 %
EO	<u>0,5 %</u>
Total	10,3 %

Der Arbeitgeber bezahlt der gesetzliche Gesamtbetrag direkt der zuständigen Ausgleichskasse ein. Der gesetzliche Gesamtbetrag wird je zur Hälfte durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmenden bezahlt. Zu diesen 10,3 % kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung hinzu (siehe Merkblatt 2.08).

Nichterwerbstätige (NE)

Die Beitragshöhe der NE wird von der Ausgleichskasse berechnet und beträgt als Mindestbeitrag 475 Franken (Stand 2011).

Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte;
- Teilzeitbeschäftigte, deren Beiträge aus der Erwerbstätigkeit weniger als der Mindestbeitrag ist;
- ausgesteuerte Arbeitslose;
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten;
- Studierende, Weltreisende;
- Geschiedene oder Verwitwete ohne Arbeit;
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten.

Beitragspflicht

Nichterwerbstätige müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist.

Erlass der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge

Der Mindestbeitrag an die AHV, IV und EO kann erlassen werden, wenn dessen Bezahlung für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet. Einem Erlassgesuch kann zugestimmt werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist (Art. 11 Abs. 2 AHVG). Für diese Versicherten bezahlt der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranziehen.

Im Kanton Uri sind die regionalen Sozialdienste für die vom Gesetzgeber verlangte Behörde zuständig.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)
- Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz [EOG]; SR 834.10)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz [ZUG]; SR 851.1)
- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Reglement vom 27. September 1948 für die Ausgleichskasse des Kantons Uri (RB 20.2412)
- Merkblätter 2.01, 2.02, 2.03, 2.08 und 2.10 der AHV/IV/EO

Praxis

Mindestbeiträge für AHV/IV/EO dürfen nicht zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach ZUG verrechnet werden (Art. 3 Abs. 2 b ZUG). Es ist jedoch in den meisten Fällen angezeigt, an die AHV-Zweigstelle ein Gesuch um Befreiung der Beitragspflicht zu stellen. So verliert eine gesuchstellende resp. auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Person nicht ihren Versicherungsschutz, da die Einwohnergemeinde und der Kanton für die Mindestbeiträge aufzukommen haben, wenn die gesuchstellende Person aus der Beitragspflicht entlassen wird.

Für sozialhilfeabhängige Personen, für welche die Sozialhilfebehörde sämtliche Renteneinkünfte (z. B. IV+EL, AHV+EL, Hinterbliebenenrenten) verwaltet, sind die Beiträge zu bezahlen, weil im EL-Betrag die Kosten der Mindestbeiträge eingerechnet sind.

Ein Gesuch um Befreiung der Beitragspflicht ist auch zu stellen, wenn die Sozialversicherungsleistungen und das EL-Maximum den von der Sozialhilfebehörde anerkannten Bedarf für den Lebensunterhalt nicht decken.

Das Vorgehen im Einzelfall ist mit dem Regionalen Sozialdienst abzusprechen.

Querverweise (im Handbuch selbst)